



Wichtige Hinweise

zur Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in der öffentlichen Verwaltung (Stand: Februar 2025)

1. Ausbildungsstellen

Dauer und Einteilung des Vorbereitungsdienstes bei der öffentlichen Verwaltung:

- Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare werden 4 Monate bei einem Landratsamt, bei einer Gemeinde, die mindestens eine Beamtin/einen Beamten mit der Befähigung zum Richteramt beschäftigt, bei der Regierung der Oberpfalz, beim Bezirk Oberpfalz oder einem Landesamt aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration ausgebildet (§ 48 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 JAPO).
- Sofern Belange der Ausbildung nicht entgegenstehen kann der Referendarin/dem Referendar auf Antrag genehmigt werden, **die letzten beiden Monate** dieses Ausbildungsabschnitts beim Verwaltungsgericht, Sozialgericht oder Finanzgericht abzuleisten (§ 48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 JAPO).

Zuteilungswünsche können jedoch nur im Rahmen der vorhandenen Kapazität berücksichtigt werden.

Auf die alternativen Möglichkeiten der Ausbildungsgestaltung nach § 48 Abs. 4 Sätze 2 und 3 JAPO wird hingewiesen.

Die Ausbilderin/der Ausbilder wird sich bzgl. des Dienstantrittstermins mit Ihnen in Verbindung setzen. (Sollte dies unterbleiben, haben Sie von sich aus mit ihr/ihm Kontakt aufzunehmen.)

Sie sind verpflichtet, sich entsprechend den Anordnungen der jeweiligen Ausbilderin/des jeweiligen Ausbilders in der Ausbildungsstelle einzufinden. Die zugeteilten Aufgaben und Arbeiten müssen fristgerecht erledigt werden.

2. Arbeitsgemeinschaften der Verwaltung

Folgende Arbeitsgemeinschaften bei der Regierung der Oberpfalz sind zu besuchen:

- Während der gesamten Ausbildung bei der öffentlichen Verwaltung (§ 48 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 JAPO) sowie während der ersten 3 Monate der Ausbildung bei einer Rechtsanwaltskanzlei (§ 48 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 JAPO): Die **Arbeitsgemeinschaft 2**, die in die Arbeitsgemeinschaften 2.1 und 2.2 aufgeteilt ist (insgesamt 7 Monate).
- In den Monaten 4 bis 8 während der Ausbildung bei einer Rechtsanwaltskanzlei (§ 48 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 JAPO) bis zum Beginn des schriftlichen Teils der Zweiten Juristischen Staatsprüfung: Die **Arbeitsgemeinschaft 3B** (ca. 5 Monate).
- Während des Pflichtwahlpraktikums (§ 48 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 JAPO) bis zur mündlichen Prüfung: Die **Arbeitsgemeinschaft 4**, sofern eine Arbeitsgemeinschaft im gewählten Berufsfeld angeboten wird (3 Monate).

Die Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften geht grundsätzlich jedem anderen Dienst vor. In den Arbeitsgemeinschaften werden Anwesenheitslisten ausgelegt, in die sich jede Referendarin/jeder Referendar einzutragen hat. Wer an der Teilnahme verhindert ist, hat dies **unverzüglich per E-Mail** der Regierung der Oberpfalz - Referendargeschäftsstelle - mitzuteilen (zur Verhinderung wegen Krankheit siehe unter 8.; zur Verhinderung bei Pflichtklausuren siehe unter 4.).

Versäumter Stoff ist immer eigenverantwortlich nachzuarbeiten.

3. Einführungs-, Steuerrechts- und Europarechtslehrgang

Sie sind während des Einführungslehrgangs der Verwaltung (§ 50 Abs. 1 Satz 1 JAPO), während des 10-tägigen Steuerrechtslehrgangs mit anschließender Klausur und während des 2-tägigen Europarechtslehrgangs (§ 50 Abs. 1 Satz 3 JAPO) von einer Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften der Justiz sowie vom Dienst bei Ihrer Ausbildungsstelle befreit.

Während des Einführungslehrgangs der Verwaltung wird Urlaub nicht gewährt (Urlaubssperre).

4. Klausuren

Grundsätzlich sind alle Klausuren in den Räumen der Referendarausbildung zu fertigen. Ausnahmen sind nur nach Rücksprache mit der Geschäftsstelle möglich.

An Klausurbesprechungen müssen Sie auch dann teilnehmen, wenn Sie die Klausur nicht mitgeschrieben haben.

Wir weisen Sie darauf hin, dass aus datenschutzrechtlichen Gründen, eine Weitergabe der Klausur an eine andere Person nur mit der Einwilligung des Klausurverfassers erfolgt.

- Die **Arbeitsgemeinschaft 2** wird in zwei Abschnitten abgehalten (AG 2.1 und AG 2.2).
- Es werden in der **AG 2.1 drei Pflichtklausuren** (einschließlich der Steuerrechtsklausur) geschrieben. **Mindestens zwei dieser Klausuren** müssen bearbeitet und zur Bewertung abgegeben werden.

In der **AG 2.2.** sind es **zwei Pflichtklausuren**, mindestens eine davon muss bearbeitet werden. **Zusätzlich verpflichtend sind beide ÖR-Klausuren der Intensivwoche.**

- In der **Arbeitsgemeinschaft 3B** sind vier Klausuren angesetzt; **mindestens drei Klausuren** sind zu bearbeiten und zur Bewertung abzugeben (**Pflichtklausuren**).

Grundsätzlich muss **jede Klausur** in den Arbeitsgemeinschaften 2 und 3B mitgeschrieben werden, da die Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften obligatorisch ist (siehe oben 2.). Soweit es sich dabei nicht um Pflichtklausuren im obigen Sinne handelt, gelten die allgemeinen Regelungen über die Anwesenheit bei den Arbeitsgemeinschaften (vgl. insbesondere unten 7. und 8.). **Ist danach die Nichtbearbeitung nicht genügend entschuldigt bzw. gerechtfertigt (z.B. unverzügliche Krankmeldung, Urlaub), so muss die jeweilige Klausur mit "ungenügend" (0 Punkte) bewertet werden.**

Für **Pflichtklausuren** gelten **verschärfte Anforderungen** an die genügende Rechtfertigung bzw. Entschuldigung einer Nichtbearbeitung. Wird eine Klausur der Intensivwoche nicht bearbeitet und zur Bewertung abgegeben oder wird in den Arbeitsgemeinschaften 2.1, 2.2 und 3B die jeweils geforderte Mindestanzahl von zu bearbeitenden Klausuren wegen der Nichtbearbeitung von Klausuren nicht erreicht, **so kann auch Erholungsurlaub nicht als genügende Rechtfertigung anerkannt werden** (siehe auch unter 7.). Kann eine solche Klausur **wegen Krankheit** nicht bearbeitet werden, ist zur genügenden Entschuldigung neben der unverzüglichen Krankmeldung auch die **Vorlage eines ärztlichen Attestes** erforderlich (siehe auch unter 8.). Es ist daher unbedingt zu empfehlen, bei der Urlaubsplanung alle Klausurtermine zu berücksichtigen.

Bei Verwendung von unerlaubten Hilfsmitteln (z.B. nicht zugelassene Kommentare, Karteikarten oder Lösungsskizzen) oder "kollektiver Klausurlösung" kann die Klausur, auch wenn der Verstoß erst im Rahmen der Korrektur festgestellt wird, wegen Unterschleifs mit 0 Punkten bewertet werden. In Ihrem eigenen Interesse bitten wir Sie daher, das Schreiben der Klausuren als Übungsmöglichkeit entsprechend den Regeln der JAPO zu nutzen!

5. Wahl der Ausbildungsstelle für den Ausbildungsabschnitt "Rechtsanwalt"

Die Ausbildungszusage der Rechtsanwältin/des Rechtsanwaltes zu einer Ausbildung im Ausbildungsabschnitt "Rechtsanwalt" (§ 48 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 JAPO) ist gemäß Terminmitteilung der Justiz beim Präsidenten des Landgerichts Regensburg vorzulegen.

Der Vordruck für die Ausbildungszusage nebst Freistellungsvereinbarung der Rechtsanwältin/des Rechtsanwaltes und ein einschlägiges Merkblatt sind im Internet abrufbar unter: <https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/oberlandesgerichte/nuernberg/referendariat.php>

6. Pflichtwahlpraktikum (§ 49 JAPO)

a) Zuständigkeit

Für die Organisation der Arbeitsgemeinschaften und für die Zuweisung zur gewählten Ausbildungsstelle ist

- in den Berufsfeldern 1 (Justiz), 3 (Anwaltschaft), 6 (Internationales Recht und Europarecht) und 8 (Informationstechnologierecht und Legal Tech) der Präsident des Oberlandesgerichts Nürnberg,
- in den Berufsfeldern 2 (Verwaltung), 4 (Wirtschaft), 5 (Arbeits- und Sozialrecht) und 7 (Steuerrecht) die Regierung der Oberpfalz

zuständig.

b) Wahl der Ausbildungsstelle

Gemäß § 49 Abs. 2 Satz 1 JAPO wurden in Nr. 1.6 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern und der bayerischen Rechtsanwaltskammern vom 28.04.2005 verschiedene Ausbildungsstellen für das Pflichtwahlpraktikum allgemein zugelassen. Eine Liste dieser Ausbildungsstellen findet sich im Internet unter www.justiz.bayern.de/pruefungsamt/referendare/. Unter der gleichen Internetadresse besteht die Möglichkeit, mit Hilfe einer Suchfunktion weitere nach § 49 Abs. 2 Satz 2 Alt. 1 JAPO allgemein zugelassene Ausbildungsstellen zu ermitteln.

Soweit Sie eine Stelle wählen, die nicht nach § 49 Abs. 2 Satz 1 JAPO allgemein zugelassen ist, wird durch die Ausbildungszusage der Ausbildungsstelle auch bestätigt, dass die in § 49 Abs. 2 Satz 2 JAPO zur Zulassung im Einzelfall geforderten Voraussetzungen erfüllt sind.

Diese sind:

- ein geeigneter Arbeitsplatz,
- eine geeignete Person als Ausbilder,
- ein geeigneter Ausbildungsplan,
- eine sachgerechte Ausbildung.

Wir behalten uns vor, ggf. auch einen Ausbildungsplan der Ausbildungsstelle anzufordern.

Das Pflichtwahlpraktikum soll grundsätzlich nicht bei einer Stelle abgeleistet werden, bei der schon eine Pflichtausbildung absolviert wurde.

Für die Erklärung über die Wahl der Ausbildungsstelle ist ein Vordruck zu verwenden, in dem die Ausbildungsstelle - auch soweit es sich um eine nach § 49 Abs. 2 Satz 1 bzw. Satz 2 Alt. 1 JAPO allgemein zugelassene Stelle handelt - grundsätzlich eine **Ausbildungszusage** abzugeben hat (**davon ausgenommen** sind lediglich folgende Ausbildungsstellen: Amts- und Landgerichte im OLG-Bezirk Nürnberg, Verwaltungsgericht Regensburg, Arbeitsgericht Regensburg, Sozialgericht Regensburg, Regierung der Oberpfalz und Finanzamt Regensburg).

Wenn das Pflichtwahlpraktikum bei einer privaten Stelle (keine Behörde) abgeleistet wird, ist mit den Unterlagen für das Pflichtwahlpraktikum das Formblatt „Freistellungsverpflichtung“ vorzulegen. Ohne diese Erklärung erfolgt keine Zuweisung.

Auf diesem Formblatt hat sich die private Ausbildungsstelle zu verpflichten, für den Fall, dass an den Rechtsreferendar neben der staatlichen Unterhaltsbeihilfe ein zusätzliches Stationsentgelt (Zusatzvergütung) bezahlt wird, die darauf entfallenden Sozialversicherungsbeiträge abzuführen. Diesen Vordruck und das dazugehörige Merkblatt (beides auch in englischer und französischer Sprache) finden Sie ebenfalls auf der Homepage der Regierung der Oberpfalz.

Das Formular für die Ausbildungszusage sowie die Freistellungsverpflichtung nebst Merkblatt sind im Internet abrufbar:

- für die Berufsfelder 1 (Justiz), 3 (Anwaltschaft), 6 (Internationales Recht und Europarecht) und 8 (Informationstechnologierecht und Legal Tech) unter <https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/oberlandesgerichte/nuernberg/referendariat.php>
- für die Berufsfelder 2 (Verwaltung), 4 (Wirtschaft), 5 (Arbeits- und Sozialrecht) und 7 (Steuerrecht) unter https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/service/rechtsreferendariat/merkblaetter_broschueren_infos/index.html

Das Formular **ist bis spätestens vier Monate vor Beginn des Pflichtwahlpraktikums**

- für die Berufsfelder 1 (Justiz), 3 (Anwaltschaft) und 6 (Internationales Recht und Europarecht) **beim OLG Nürnberg,**
 - für die Berufsfelder 2 (Verwaltung), 4 (Wirtschaft), 5 (Arbeits- und Sozialrecht) und 7 (Steuerrecht) **bei der Regierung der Oberpfalz – Referendargeschäftsstelle**
- ausgefüllt vorzulegen.

Nach Beendigung Ihres Pflichtwahlpraktikums ist die Ausbildung bis zum Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst grundsätzlich bei der Stelle fortzusetzen, bei der Sie die Wahlstation abgeleistet haben (§ 48 Abs. 3 Satz 1 JAPO). Sie können aber auch einer anderen Ausbildungsstelle zugewiesen werden (§ 48 Abs. 3 Satz 2 JAPO).

Sollten Sie während des Pflichtwahlpraktikums eine **ausländische Ausbildungsstelle** wählen, **müssen** Sie sich anschließend eine weitere inländische Ausbildungsstelle suchen.

Für Ausbildungsstellen nach Beendigung des Pflichtwahlpraktikums ist zusätzlich eine Ausbildungszusage mit Freistellungsvereinbarung abzugeben.

Da das Einholen der Ausbildungszusage der gewählten Stelle erfahrungsgemäß längere Zeit in Anspruch nehmen kann, wird empfohlen, sich möglichst frühzeitig um die Zusage der Ausbildungsstelle zu bemühen.

Im Rahmen des Pflichtwahlpraktikums ist die auf die jeweilige Wahlfachgruppe bezogene Arbeitsgemeinschaft (AG 4) zu besuchen, sofern eine solche zustande kommt.

c) Wahl des Berufsfeldes für das Examen

Die Erklärung über die **Wahl des jeweiligen Berufsfeldes für die mündliche Prüfung** einschließlich einer Wiederholung ist in einem eigenen Formular des OLG Nürnberg gegenüber dem Präsidenten des Oberlandesgerichts abzugeben. Eine **Änderung**, die nur bis zum Beginn des Pflichtwahlpraktikums und **nur aus wichtigem Grund** möglich ist (§ 49 Abs. 4 Satz 2 JAPO), ist ebenfalls gegenüber dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu erklären (ein Abdruck des Änderungsgesuchs ist auch der Regierung der Oberpfalz vorzulegen); dabei ist darzulegen, welcher wichtige Grund für die Änderung besteht.

7. Erholungsurlaub

Für die Bewilligung von Erholungsurlaub, Dienstbefreiung und Freistellung nach § 2a AzV (nur ganztägig) ist während der Ausbildung bei der öffentlichen Verwaltung (§ 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 JAPO) und während des Pflichtwahlpraktikums für die Berufsfelder 2, 4, 5 und 7 die Regierung der Oberpfalz zuständig.

Der Urlaub ist mit der praktischen Ausbildungsstelle sowohl in der Verwaltungsstation (z.B. Landratsamt, Stadt, Regierung, Verwaltungsgericht etc.) wie auch im Pflichtwahlpraktikum vorab per E-Mail abzusprechen. Die Antwort leiten Sie per E-Mail an die Referendargeschäftsstelle der Regierung der Oberpfalz weiter. Sie erhalten dann die Genehmigung von uns.

Urlaub ist so zu beantragen, dass in den Arbeitsgemeinschaften 2.1, 2.2 und 3B jeweils die Mindestklausurzahl mitgeschrieben werden kann.

In diesem Zusammenhang wird nochmals darauf hingewiesen, dass während des Einführungslehrgangs der Verwaltung Erholungsurlaub grundsätzlich nicht genehmigt wird (siehe schon unter 3.), und dass für fehlende Pflichtklausuren auch genehmigter Erholungsurlaub nicht als genügende Entschuldigung anerkannt wird (siehe schon unter 4.).

Die Dauer des Urlaubs je Ausbildungsabschnitt darf in der Regel ein Drittel der Dauer des Abschnitts nicht übersteigen.

Grundsätzlich verfällt Urlaub, der nicht bis zum 30. April des folgenden Jahres eingebracht ist; in besonderen Einzelfällen kann diese Frist auf Antrag angemessen verlängert werden (§ 10 Abs. 1 UrlV).

Der Erholungsurlaub beträgt bezogen auf ein volles Kalenderjahr 30 Arbeitstage.

8. Dienstunfähigkeit wegen Krankheit

Dienstunfähigkeit wegen Krankheit ist unverzüglich sowohl **der Ausbildungsstelle** als auch **der Referendargeschäftsstelle** per E-Mail mitzuteilen. Die Anzeige der Erkrankung muss spätestens am auf den Beginn der Erkrankung folgenden Arbeitstag vorliegen (§ 21 Abs. 1 UrlV).

Dauert die Dienstunfähigkeit länger als drei **Kalendertage**, so ist **spätestens am vierten Kalendertag**, auf Verlangen des Dienstvorgesetzten auch früher, ein **ärztliches Attest** vorzulegen. Auf Anordnung des Dienstvorgesetzten ist ein amtsärztliches Zeugnis beizubringen (§ 19 Abs. 2 UrIV).

Hinweis:

- Bei mehr als dreimaliger eintägiger Erkrankung an einem Arbeitsgemeinschaftstag wird regelmäßig für die Zukunft Attestpflicht ab dem ersten Tag der Erkrankung angeordnet.
- Attestpflicht im Falle einer Nichtteilnahme an Pflichtklausuren wegen Krankheit, vgl. 4.

9. Unentschuldigtes Fernbleiben von Pflichtveranstaltungen

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass unentschuldigtes Fernbleiben von Pflichtveranstaltungen (vgl. § 50 Abs. 2 JAPO) zum **Verlust der Unterhaltsbeihilfe** für die Zeit des Fernbleibens führt (Art. 2 Abs. 2, Art. 3 Satz 4 SiGjurVD, Art. 9 BayBesG).

Grundsätzlich ist für jeden angesetzten Termin den Sie nicht wahrnehmen eine Entschuldigung erforderlich, auch wenn z. B. die Anzahl der Pflichtklausuren bereits erfüllt ist.

10. Änderung in den persönlichen Verhältnissen

Wir bitten Sie, uns Änderungen der persönlichen Verhältnisse (z.B. Wohnungswechsel, Eheschließung, Schwangerschaft, Geburt von Kindern) anhand eines Formblatts (erhältlich in der Geschäftsstelle) mitzuteilen.

Bitte teilen Sie uns auch mit, wenn sich Ihre Handy-/Festnetznummer oder E-Mailadresse geändert hat.

11. Fahrtkostenersatz

Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare können Ersatz ihrer Auslagen in entsprechender Anwendung der für Beamte auf Widerruf geltenden Bestimmungen des Bayerischen Reisekostenrechts, der Bayerischen Trennungsgeldverordnung und der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 23.05.2006 (VVInnRUT) erhalten (Art. 2 Abs. 2 SiGjurVD).

Näheres hierzu finden Sie im Merkblatt des Landesamtes für Finanzen, welches Sie auch auf unserer Homepage finden.

Anträge und Anfragen richten Sie bitte direkt an das

Landesamt für Finanzen
Dienststelle Regensburg
Bearbeitungsstelle Weiden
Postfach 2753
92617 Weiden.

In der Referendargeschäftsstelle der Regierung der Oberpfalz werden Ihre Anträge aber gerne entgegen genommen und für Sie weitergeleitet.

12. Reisen aus dienstlichem Anlass (Dienstreisen)

Für Dienstreisen ist im öffentlich rechtlichen Bereich vorab ein **Dienstreiseantrag** bei der Behörde zu stellen, der Sie zugewiesen sind. Im nicht öffentlich rechtlichen Bereich müssen Sie sich aus dienstunfallrechtlicher Sicht bei Dienstreisen das **Ausbildungsinteresse vor Antritt der Reise durch Ihre/n Ausbilder/in schriftlich bestätigen** lassen.

13. Hinweise zum Datenschutz nach Art . 13 DSGVO

a. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Konzeption, Organisation und Durchführung der Ausbildung der Rechtsreferendare.

b. Verantwortlicher

Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg, poststelle@reg-opf.bayern.de, 0941 – 5680 – 0.

c. Datenschutzbeauftragter

Datenschutzbeauftragter, Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg, datenschutz@reg-opf.bayern.de , 0941 – 5680 – 0.

d. Zwecke der Verarbeitung

Organisation des Unterrichts, Bearbeitung von Urlaubsanträgen, Verarbeitung von Krankmeldungen, Teilnehmerlisten, Informationen der nebenamtlichen Ausbilder zur Erstellung der notwendigen Zeugnisse, Information der praktischen Ausbildungsstellen, Information des OLG/LG insbesondere bzgl. Wahl der jeweiligen Ausbildungsstellen.

e. Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Art. 6 Abs. 1 lit. c, e DSGVO, § 45 Abs. 2 JAPO

f. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

- **Ausbildungsleitung:**
Dr. Manuela Ascher
Tel.: 0941/5680 – 1184
manuela.ascher@reg-opf.bayer.de

- **Referent:**
Lukas Meyer
Tel.: 0941/5680 – 1187
lukas.meyer@reg-opf.bayern.de

- **Geschäftsstelle:**
Karin Wrana
Zi.-Nr. E 147
Tel. 0941/5680-1186
Fax 0941/5680-91186
karin.wrana@reg-opf.bayern.de

- **Funktionspostfach:**
referendarausbildung@reg-opf.bayern.de

- **Adresse:**
Ägidienplatz 2
93047 Regensburg